

**Kriminologische und sanktionen-
rechtliche Forschungen**

Band 4

**Die Entwicklung des
Verhältnisses von Geldstrafe
zu Freiheitsstrafe seit 1882**

**Eine rechtshistorische Untersuchung
anhand von Kriminalstatistiken**

Von

Hermann Stapenhorst



Duncker & Humblot · Berlin

HERMANN STAPENHORST

**Die Entwicklung des Verhältnisses von
Geldstrafe zu Freiheitsstrafe seit 1882**

Kriminologische und sanktionenrechtliche Forschungen

Begründet als „Kriminologische Forschungen“ von Prof. Dr. Hellmuth Mayer

Herausgegeben von Prof. Dr. Detlev Frehsee und Prof. Dr. Eckhard Horn

Band 4

Die Entwicklung des Verhältnisses von Geldstrafe zu Freiheitsstrafe seit 1882

**Eine rechtshistorische Untersuchung
anhand von Kriminalstatistiken**

Von
Hermann Stapenhorst



Duncker & Humblot · Berlin

Stapenhorst, Hermann:

Die Entwicklung des Verhältnisses von Geldstrafe zu
Freiheitsstrafe seit 1882 : eine rechtshistorische Untersuchung
anhand von Kriminalstatistiken / von Hermann Stapenhorst. –
Berlin : Duncker und Humblot, 1993

(Kriminologische und sanktionenrechtliche Forschungen ; Bd. 4)

Zugl.: Berlin, Freie Univ., Diss., 1991/92

ISBN 3-428-07731-8

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1993 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61

Printed in Germany

ISSN 0933-078X

ISBN 3-428-07731-8

Vorwort

Diese Untersuchung hat dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin im Wintersemester 1991/1992 als Dissertation vorgelegen.

Herrn Professor Dr. Uwe Wesel, der die Arbeit angeregt hat, danke ich für seine Unterstützung und Förderung. Zu danken habe ich ferner Herrn Professor Dr. Ulrich Eisenberg, der als Zweitberichterstatter wertvolle Hinweise gegeben hat.

Berlin, im Dezember 1992

Hermann Stapenhorst

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	11
<i>Erster Teil</i>	
Strafsanktionspraxis von 1882 bis 1913	
14	
A. Statistische Grundlage	14
B. Strafart	18
I. Tatsächliche Verhältnisse	18
II. Bewertung	18
1. Mildernde Umstände	19
2. Kriminelle Reizbarkeit	19
3. Strafrechtliche Reformbewegung	23
a) Strafzumessungsverfahren	23
b) Wandel in der Strafauffassung	25
4. Bedingte Begnadigung	26
5. Ersatzfreiheitsstrafe	27
6. Strafvollzug	28
a) Statistische Grundlage	28
b) Gesamtzahl der Inhaftierten	29
7. Untersuchungshaft	30
C. Strafmaß	31
I. Tatsächliche Verhältnisse	31
II. Bewertung	31
1. Bedingte Begnadigung	32
2. Strafvollzug	33
3. Untersuchungshaft	34
D. Deliktspezifische Untersuchung	34
I. Diebstahl	34
1. Strafart	35
2. Strafmaß	35
II. Gefährliche Körperverletzung	36
1. Strafart	37
2. Strafmaß	37
E. Ergebnis des 1. Teils	37

<i>Zweiter Teil</i>	
Strafsanktionspraxis von 1919 bis 1932	
A. Statistische Grundlage	39
B. Strafart	41
I. Tatsächliche Verhältnisse	41
II. Bewertung	42
1. Geldstrafengesetze	42
2. Inflation	44
3. Weltwirtschaftskrise	45
4. Veränderung der Strafauffassung	46
a) Wandel in der Staatsauffassung	46
b) Psychologie der Urteilstätigkeit	47
5. Bedingte Begnadigung	49
a) Statistische Grundlage	49
b) Begnadigung	49
c) Widerruf	50
6. Ersatzfreiheitsstrafe	51
7. Strafvollzug	52
a) Statistische Grundlage	52
b) Gesamtzahl der Inhaftierten	53
8. Untersuchungshaft	53
C. Strafmaß	54
I. Tatsächliche Verhältnisse	54
II. Bewertung	55
1. Bedingte Begnadigung	55
2. Ersatzfreiheitsstrafe	56
3. Strafvollzug	56
4. Untersuchungshaft	58
D. Deliktspezifische Untersuchung	59
I. Diebstahl	59
1. Strafart	59
2. Strafmaß	60
II. Gefährliche Körperverletzung	60
1. Strafart	60
2. Strafmaß	61
E. Ergebnis des 2. Teils	62

<i>Dritter Teil</i>	
Strafsanktionspraxis von 1933 bis 1943	
A. Statistische Grundlage	65
B. Strafart	65
I. Tatsächliche Verhältnisse	66
II. Bewertung	66
1. Amnestien	67
a) "Hitleramnestie" vom 7. August 1934	68
b) "Rheinlandamnestie" vom 23. April 1936	69
c) "Großdeutschlandamnestie" vom 30. April 1938	69
d) "Gnadenerlaß" vom 9. September 1939	70
2. Sondergerichte	70
3. Kriegskriminalität	71
4. Strafverständnis	72
5. Bedingte Begnadigung, Strafvollzug	74
C. Strafmaß	75
I. Tatsächliche Verhältnisse	75
II. Bewertung	76
D. Deliktspezifische Untersuchung	77
I. Diebstahl	78
1. Strafart	78
2. Strafmaß	78
II. Gefährliche Körperverletzung	79
1. Strafart	79
2. Strafmaß	80
III. Vergleich	80
E. Ergebnis des 3. Teils	81
<i>Vierter Teil</i>	
Strafsanktionspraxis von 1948 bis 1989	
A. Statistische Grundlage	83
I. Andere Bundesgesetze	83
II. Straßenverkehrsdelikte	84
B. Strafart	86
I. Tatsächliche Verhältnisse	87
1. Zeitraum von 1955 bis 1964	87
2. Zeitraum von 1965 bis 1969	87
3. Zeitraum von 1970 bis 1989	88
II. Bewertungen	88
1. Ersatzgeldstrafe nach § 27 b StGB a.F.	89

2. Erstes Strafrechtsreformgesetz	91
a) Regelungsgehalt	91
b) Einfluß auf die Sanktionspraxis	92
3. Zweites Strafrechtsreformgesetz	93
4. Einstellung nach § 153 a Abs. 2 StPO	94
a) Verhältnis zu Gesamtverurteilungen	94
b) Verhältnis zur Geldstrafe	95
5. Strafaussetzung zur Bewährung	97
a) Veränderungen in der Aussetzungspraxis	97
b) Wandlungsbewegungen	100
6. Widerruf der Strafaussetzung	102
7. Strafrestaussetzung zur Bewährung	102
8. Ersatzfreiheitsstrafe	103
9. Strafvollzug	105
10. Untersuchungshaft	106
a) Zeitraum bis 1975	107
b) Zeitraum von 1975 bis 1989	108
 C. Strafmaß	110
I. Tatsächliche Verhältnisse	110
1. Zeitraum von 1956 bis 1969	111
2. Zeitraum von 1970 bis 1989	111
II. Bewertung	113
1. Zeitraum bis 1968	113
2. Das Jahr 1969	113
3. Zeitraum von 1970 bis 1989	114
4. Strafaussetzung zur Bewährung	115
5. Ersatzfreiheitsstrafe	116
6. Strafvollzug	116
7. Untersuchungshaft	118
 D. Deliktspezifische Untersuchung	118
I. Strafart	119
1. Diebstahl	119
2. Straßenverkehrsgefährdung	120
3. Bewertung	120
a) Vergleich mit der allgemeinen Entwicklung	120
b) Interner Vergleich	121
4. Strafaussetzung zur Bewährung	123
II. Strafmaß	124
 E. Ergebnis des 4. Teils	125
Ergebnis der Untersuchung	127
Literaturverzeichnis	131

Einleitung

Am 20. Januar 1988 stellte sich der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages die allgemeine Frage, ob sich die strafrechtlichen Sanktionen bewährt hätten.¹ Anlaß war ein entsprechender Bericht der Bundesregierung.² Der Vertreter der Bundesregierung stellte bei der Erläuterung dieses Berichts u.a. fest, die Geldstrafe habe sich immer mehr als eine echte Alternative zur Freiheitsstrafe erwiesen. Probleme gebe es allenfalls bei der Abzahlung der Strafe im Falle der Arbeitslosigkeit.³

In der Tat haben sich Zahl, Inhalt und Bedeutung der Strafsanktionen im deutschen Strafrecht seit Inkrafttreten des Reichssstrafgesetzbuchs (RStGB) im Jahre 1871 tiefgreifend verändert. Insbesondere die Geldstrafe und das Institut der Strafaussetzung zur Bewährung haben die vollstreckten kurzfristigen Freiheitsstrafen weitgehend verdrängt.

Angesichts dieses grundlegenden Wandels im Verhältnis Geldstrafe zu Freiheitsstrafe stellt sich zunächst die Frage, wie sich diese Veränderungen der Strafarten im Verlauf der letzten einhundert Jahre in den amtlichen Statistiken dargestellt haben und durch welche materiellen Einflüsse sie konkret bedingt waren. Ferner ist fraglich, ob die Zunahme der Geldstrafe auch Auswirkungen auf das Strafmaß der Freiheitsstrafen hatte, ob insbesondere die Geldstrafe an die Stelle der kurzen Freiheitsstrafen getreten ist. Schließlich ist zu prüfen, ob sich die allgemein bei allen Delikten festgestellte Tendenz auch bei den kriminologisch bedeutsamsten Delikten widerspiegelt.

Rechtstatsächliche Untersuchungen über Struktur und Wandlungen der Sanktionspraxis haben eine lange Tradition.⁴ Die auf der Grundlage der Kriminalstatistiken durchgeführten Untersuchungen befaßten sich vornehmlich mit der Ermittlung, Beschreibung und Analyse der gerichtlichen Strafzumessungspraxis in den einzelnen Epochen. Im Vordergrund standen Fragen nach der Gleichmäßigkeit der Strafzumessung und der Umsetzung gesetz-

¹ ZRP 1988, 111.

² BT-Drs. 10/5828.

³ ZRP 1988, 112.

⁴ Vgl. zum Forschungsstand die Hinweise bei *Heinz*, Strafrechtliche Rechtstatsachenforschung, S. 66 auf die Arbeiten von *Woerner*, *Exner*, *Nestler*, *Rabl*, *Pitschel* und *Terdenge* sowie die Nachweise bei *Streng*, S. 5 ff.

geberischer Wertungen und Reformziele. Vor allem *Heinz* hat zuletzt in zahlreichen Arbeiten dazu beigetragen.

In der vorliegenden Untersuchung wird daran angeknüpft und zunächst der Versuch unternommen, Erklärungen für in der Statistik festgestellte Ergebnisse zu finden.⁵ Weiter soll das statistische Material hinterfragt werden, um rechtshistorisch interessante Zusammenhänge aufzudecken, die nicht unmittelbar aus der Statistik ersichtlich sind, aber gleichwohl auf die tatsächliche Situation von Einfluß waren.

Die Erklärungsversuche für die sich wandelnde Sanktionspraxis betreffen Aussagen verschiedener Disziplinen, nämlich solche des Strafrechts, der Kriminologie und der Sozialwissenschaften. Dabei stellt sich das von *Streng* näher beschriebene "Kommunikationsproblem" desjenigen, der u.a. mit sozialwissenschaftlichen (statistischen) Methoden den meßbaren Aspekten der Strafzumessung nachgehen will.⁶ Soweit möglich und sinnvoll soll daher die rechtliche Ebene mit der empirischen Ebene in Beziehung gesetzt werden. Denn es liegt in der Natur des Forschungsgegenstandes, daß sich juristische und sozialwissenschaftliche Aspekte ergänzen.⁷

Entsprechend der oben genannten Fragestellung wurden zunächst die amtlichen Statistiken ausgewertet. Dabei wurde das Zahlenmaterial durch gruppierende Verknüpfung in Tabellen zusammengefaßt. Die exakte Erforschung komplizierter Wandlungsbewegungen innerhalb der Strafarten und Strafmaße wäre - wenn überhaupt - nur durch aufwendige Sondererhebungen möglich, so daß die Bewertungen der Zahlen allenfalls plausible Annahmen begründen können. Gesicherte logische Schlüsse sind vielfach nicht möglich.

Als Ausgangspunkt wurden die absoluten Zahlen der Verurteilten in den jeweiligen Jahren genommen. Diese Methode muß sich zwar den Vorwurf gefallen lassen, daß die Zahl der Verurteilten von der Bevölkerungszahl abhängt und dementsprechend verlässliche Schlüsse nur gezogen werden können, wenn alle absoluten Zahlen zu der Bevölkerungszahl ins Verhältnis gesetzt würden.

Die Verurteilenzahl dient indessen lediglich als Bezugsgröße, anhand derer relative Zahlen errechnet werden. Sie selbst wird nicht verglichen. Dazu kommt, daß die Bevölkerungszahl innerhalb der untersuchten Zeitabschnitte - sieht man vom 3. Reich ab - jedenfalls nicht durch territoriale Veränderungen beeinflußt ist.

Zu der Verurteilenzahl wurden die Verurteilungen zu Gefängnis (ab 1970 Freiheitsstrafe) und zu Geldstrafe ins Verhältnis gesetzt. Zuchthaus und Haft

⁵ Zu den Nachweisen über bisherige Untersuchungen von Strafungleichheit vgl. *Streng*, S. 53 ff.

⁶ *Streng*, S. VIII mit Hinweis auf *Bruns*, S. 63; vgl. auch *Giehring*, S. 85.

⁷ *Streng*, S. IX.

wurden nicht berücksichtigt, da die Verurteilungen zu Zuchthaus statistisch nicht ins Gewicht fallen und die Masse der Verurteilungen zu Haft wegen der sogenannten Übertretungen erfolgte, die statistisch nicht nachgewiesen sind.

Daran anschließend wurde versucht, die im Verhältnis Gefängnisstrafe zu Geldstrafe zu beobachtende Entwicklung mit Gesetzesnovellen und der Entwicklung anderer strafrechtlicher Sanktionsformen (z.B. Strafaussetzung zur Bewährung, Ersatzfreiheitsstrafe und Verfahrenseinstellungen gegen Auflagen) in Verbindung zu bringen.

Die Geldstrafengesetze der Zwanziger Jahre, das Dritte Strafrechtsänderungsgesetz aus dem Jahre 1953 sowie die Strafrechtsreformgesetze des Jahres 1969 waren beispielsweise Reformen des Gesetzgebers, die maßgeblich für das Verhältnis Gefängnisstrafe zu Geldstrafe waren. Aber auch irrationale Elemente in der Urteilsfindung der Gerichte waren von Bedeutung.

Nicht erwähnt wurden Einflüsse auf Strafartbestimmung und Strafzumessung, die durch Änderungen der Gerichtsverfassung erfolgt sein könnten, insbesondere durch die Novellierung der Laienbeteiligung oder der Spruchkörperbesetzung.⁸

Bei den Erörterungen war grundsätzlich zwischen den gegen Erwachsene und den gegen Jugendliche verhängten Strafen zu unterscheiden. Die Häufigkeit der gegen jugendliche Personen erkannten Gefängnisstrafe wurde bis zum Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) durch die Möglichkeit des Verweises (§ 54 Nr. 4 RStGB) beeinflußt, die bei Erwachsenen nicht bestand. Die Strafmündigkeit lag bis 1923 bei zwölf Jahren, danach bei vierzehn Jahren. Nach Inkrafttreten des JGG bestand gemäß §§ 6, 9 Abs. 4 JGG die Möglichkeit von Strafe abzusehen. Diese Unterschiede rechtfertigten es, die gegen Jugendliche verhängten Strafen von der Betrachtung auszuschließen. Eine statistische Differenzierung war jedoch erst ab 1919 möglich. Zudem ist diese Differenzierung in manchen benutzten sekundären Quellen nicht erfolgt, so daß dort aus Gründen der Kontinuität mit den übrigen Quellen die verurteilten Jugendlichen berücksichtigt wurden.

Weitere Besonderheiten des Aufbaus der jeweiligen Statistiken sind in den jeweiligen Abschnitten erwähnt, da sie sich zum Teil schwer verallgemeinern lassen.⁹

⁸ Vgl. allgemein zur Laienbeteiligung *Benz*, S. 88 ff und speziell zu den Einflüssen auf die Spruchpraxis v. *Mayr*, S. 561, 903; *Caspar/Zeisel* S. 55 ff.

⁹ Zur Gliederung und Terminologie der Strafrechtspflegestatistiken vgl. *Rangol*, MschrKrim 47 (1964), 186 und zu Aussagemängeln der Strafverfolgungsstatistiken vgl. *Eisenberg*, Kriminologie, § 17 Rn 21, 22.